

## Amtliche Bekanntmachung

### der Gemeinde Rammingen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die 16. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Frauenweg Süd

In seiner Sitzung am 19.11.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Frauenweg Süd mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.10.2024 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 2,55 ha mit den Fl.Nrn. 59/1\*, 139\*, 235/2, 235/4, 236 und 237\* (\*-Teilfläche), Gemarkung Oberrammingen. Das Plangebiet wird im nördlichen Abschnitt bereits gewerblich als Sägewerk genutzt. Im südlichen Bereich (Fl.Nr. 236) und im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten befindet sich die Ortsumfahrungsstraße MN 23 mit Begleitwegen, im Norden der Frauenweg und im Westen ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg entlang des Wörthbachs. Der Änderungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Mit der Bauleitplanung soll das bestehende Holzsägewerk am Frauenweg Süd in Oberrammingen nach Süden hin erweitert werden. Hierzu soll das gesamte Betriebsgelände des bestehenden Holzverarbeitungsbetriebes zusammen mit den Erweiterungsflächen im Süden bauleitplanerisch in einem Sondergebiet geregelt werden.

Der Entwurf der 16. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Frauenweg Süd mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.02.2024 kann während der Auslegungszeit auf der Homepage der Gemeinde Rammingen ([www.rammingen.de/category/aktuelles/](http://www.rammingen.de/category/aktuelles/))

**im Zeitraum vom 09.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025** abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim, Erdgeschoß Zimmer 7 bzw. in der Gemeindeganzlei Rammingen, 86871 Rammingen, Rathausplatz 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese sind:

<u>Gemeinde Rammingen</u>	<u>Verwaltungsgemeinschaft Türkheim</u>
Mo und Mi 10:00 bis 12:00 Uhr	Mo und Di 08:00 bis 12:00 Uhr
DI und Do 18:00 bis 20:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr
	Mi und Fr 08:00 bis 12:00 Uhr
	Do 08:00 bis 12:00 Uhr
	14:00 bis 17:30 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Es liegen umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den nachfolgenden Themenbereichen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Information</b>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis zur Erschließung und Auffahrtsmöglichkeit auf die MN23</li><li>• Hinweis auf hochwasserangepasstes Bauen</li><li>• Berücksichtigung der Anbauverbotszone entlang der MN 23</li></ul>
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweise zum Artenschutz im Rahmen der Relevanzprüfung</li><li>• Hinweis zur Herstellung und zur Pflege der Randeingrünung</li></ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis im Umweltbericht</li></ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis im Umweltbericht</li></ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hydraulische Berechnungen zum Retentionsraumausgleich</li><li>• Hinweise zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes und zur Niederschlagswasserbewirtschaftung</li><li>• Hinweise auf die Beachtung zu wild abfließendem Wasser, hoch anstehendem Grundwasser und zur Hochwassersituation am Wörthbach in Bezug mit Bauvorhaben (Geländeverfüllungen)</li><li>• Hinweis zur Berechnung des Retentionsraumausgleiches</li><li>• Hinweis zur Standsicherheit des Bahndurchlasses am Wörthbach als Drosselbauwerk für den Bemessungsabfluss</li><li>• Hinweis zur Vermeidung von Abflussveränderungen im Hochwasserabflussbereich</li></ul>
Klima	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis im Umweltbericht</li></ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis im Umweltbericht</li></ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweise zur Lage und zum Schutz von Kabelleitungen (20 kV-Erdleitung)</li><li>• Hinweis zu im Plangebiet vermuteten Bodendenkmälern und zu den Schutzbestimmungen von Bodendenkmälern</li><li>• Hinweise zur Notwendigkeit eines denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Baumaßnahmen</li><li>• Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Landwirtschaftlichen Nutzung durch Ausgleichmaßnahmen</li></ul>
Erneuerbare Energien/ Energieeinsparung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis auf Klimaschutzgesetz</li></ul>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hinweis auf Darstellung im Umweltbericht</li></ul>

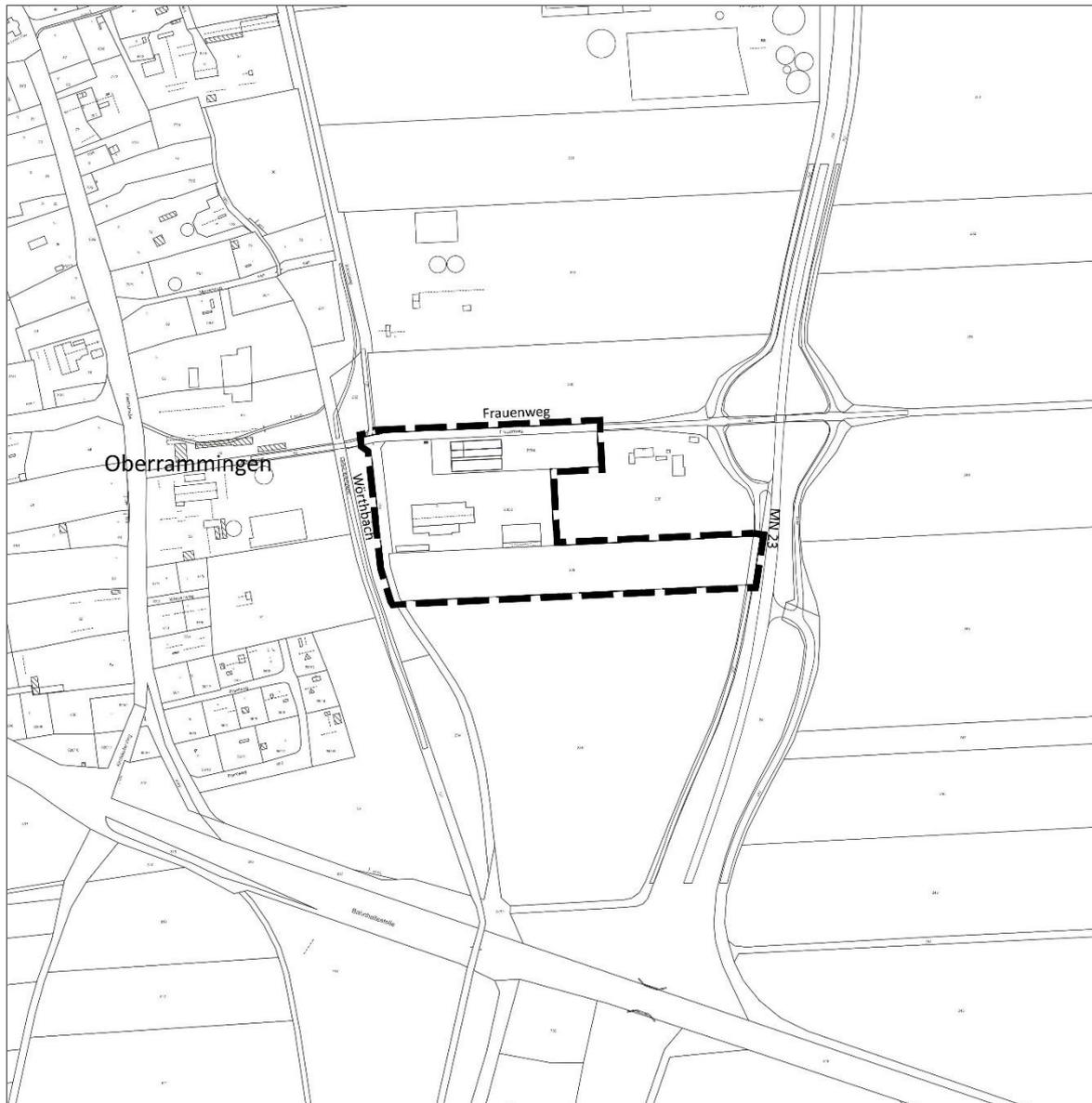
Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Gemeinde Rammingen, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

1. Bürgermeister Anton Schwele

angeschlagen: \_\_\_\_ 2024

abgenommen: \_\_\_\_ 2024